

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Siebzehnter Band.



Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1892.

Formulare von Gottesurtheilen in einer Trierer Handschrift.

Von H. Loersch.

Max Keuffer macht im 2. Heft seines Beschreibenden Verzeichnisses der Handschriften der Stadtbibliothek zu Trier (Kirchenväter), Trier 1891, S. 88, bei der Beschreibung einer Handschrift der vier Bücher des Juvenius über die Evangelien (n. 169 des Katalogs) auf eine am Schlusse stehende Formel für das Gottesurtheil des geweihten Bissens aufmerksam. Ich habe die Handschrift verglichen und das Folgende festgestellt. Auf der Rückseite von Bl. 83 (nicht 84, wie a. a. O. steht; die Handschrift hat nur 83 Blätter), dessen Vorderseite ganz leer ist, steht, anscheinend von derselben, wohl der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts angehörigen Hand, die das Ganze schrieb, zunächst die Geschichte von der Blendung des Papstes Leo durch die Römer, im wesentlichen wörtlich übereinstimmend mit dem von Zeumer, *Formulae*, S. 706 unter n. 26 gegebenen Text. Nur steht: Z. 13 'uix euasit', Z. 14 'eorum; tunc uenit ad', Z. 15 'inimicis suis', Z. 17 'Quia istud inuenitiudicium beatus Eugenius', Z. 18 fehlt 'supradictus', Z. 18 f. fehlt 'et comites', Z. 19 f. 'sancti illi uiri qui hoc IUDICIUM DE PANE ET CASEO'; nach dieser Ueberschrift ist offenbar das Wort 'inuenerunt' ausgefallen. Die Formel selbst entspricht wiederum im wesentlichen wörtlich der von Zeumer S. 690 unter a mitgetheilten. Es steht Z. 21 'denarios', Z. 22 'et caseo', Z. 23 'quando celebret et antequam', Z. 24 'orationes has', Z. 27 'conspicis', Z. 27 fehlt 'deus', Z. 28 'admisit'. Es fehlen in der Handschrift die letzten Worte nach 'caseus iste': 'fauces et guttur illius transire non possit'; sie hätten noch eine Zeile eingenommen, für die die Seite wohl noch Raum gewährt haben würde. Es ist aber auch möglich, dass sie auf dem folgenden fehlenden Blatt standen; dass ursprünglich noch ein Blatt oder mehrere vorhanden waren, ist nach der Beschaffenheit des Einbandes nicht unwahrscheinlich.

Von den acht Handschriften, die Zeumer zur Herstellung des Textes über die Blendung Leos herangezogen hat, sind

die meisten datierten erheblich jünger als die Trierer Handschrift, von denjenigen, deren Alter nicht feststeht, dürfte vielleicht nur das 'sehr alte Ritual' (S. 692, n. XVIII) jener im Alter näher kommen. Der Trierer Text ist übrigens mit keiner der bis jetzt bekannten Handschriften identisch.

Die Formel für das Gottesurtheil findet sich übereinstimmend nur in einer Luxemburger Handschrift des 14. Jahrhunderts, wo sie eine etwas jüngere Hand nachgetragen hat (vgl. Zeumer, S. 687), die Trierer Handschrift ist demnach ein weit älteres Zeugnis für ihr Dasein.
